

ABSCHNITT 1. IDENTIFIZIERUNG DES STOFFES/DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsbezeichnung: **Fliesenkleber**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Gebrauchsfertiger Klebstoff zum Kleben von Holz, Fertigelementen aus Styropor, Keramik, Metall, Stein, Fußbodenbeläge, Fliesen, Korken, Dämmplatten, Gipsteile für mineralische Untergründe in den Innen- und Außenbereichen die dem Wasser nicht ausgesetzt werden.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: sie sind nicht bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Avenarius Holz- und Bautenschutzprodukte GmbH

Anschrift: Postfach 10 13 39
69126 Heidelberg / Allemagne

Telefon: +49 (0) 6221- 4339409

E-Mail: info@avenarius.de

1.4. Notrufnummer:

+49 (0) 6221- 4339409

ABSCHNITT 2. GEFAHRENERKENNUNG

2.1. Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

| Gefahren | Die Einstufung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
|---|--|
| die sich aus physikalisch-chemischen Eigenschaften ergeben: | Das Gemisch entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. |
| für Menschen: | Skin sens. 1: H317 Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. |
| für die Umwelt: | Das Gemisch entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |

2.2. Kennzeichnungselemente

Produktidentifikator:

Das Produkt enthält: m,p-Kresol, propoxyliert; Reaktionsemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1).

Piktogramme:



Signalwörter:

ACHTUNG

Gefahrenhinweise:

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P501 Inhalt/Behälter durch einen entsprechend zugelassenen Abfallsammler entsorgen.

| Aktualisierungsdatum | Ausstellungsdatum | Version | Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches | Seite |
|----------------------|-------------------|---------|---------------------------------------|---------|
| den 24.11.2014 | den 15.11.2007 | 2 | Fliesenkleber | 1 von 7 |

ergänzendes Kennzeichnungselement:

EUH 208. Enthält Reaktionsgemisch aus: 5-Chloro-2-Methyl-4-Isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-Isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

| Stoffname | Produktidentifikator | Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | | | Massenanteil in % |
|---|---|--|--------------------|----------------------------------|-------------------|
| | | Gefahrenklasse | H-Sätze | Konzentrationsgrenzen / M-Faktor | |
| Dolomit (Calciumcarbonat + Magnesiumcarbonat) | - CAS Nr. : 16389-88-1 EG/Nr.: 240-440-2 Index-Nr. : nicht zutreffend Aufnahmenr.: auf der Grundlage von Art. 2 Ziff. 7 b der Verordnung 1907/2006 REACH ist das Produkt von der Aufnahmepflicht befreit | - nicht eingestuft | - nicht zutreffend | - nicht zutreffend | -50-70% |
| m,p-Kresol, propoxyliert | CAS-Nr.: 9064-13-5 EG/Nr.: - Index-Nr.: - Aufnahmenr.: - | Skin sens. 1 | H317 | Nicht zutreffend | <3,5% |

Das Gemisch enthält keine anderen Stoffe, für die die zulässigen Höchstkonzentrationen für die Gesundheit am Arbeitsplatz oder die Stoffe, die eine Bedrohung für die Gesundheit oder die Umwelt, falls sie die in den Vorschriften festgelegten Grenzwerten überschreiten, bilden.

Liste von H-Sätzen - siehe Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblattes (falls angegeben).

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen:

Die exponierte Person an die frische Luft bringen und Wärme und Ruhe bieten. Beim Aufkommen von Beschwerden Arzt konsultieren.

Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seif abwaschen. Beim Aufkommen von Beschwerden Arzt konsultieren.

Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt abspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Beim Aufkommen von Beschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen, 1-2 Tassen Wasser zu trinken geben. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei störenden Erscheinungen Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen: keine Daten verfügbar.

Hautkontakt: Das Produkt enthält: m,p-Kresol, propoxyliert; Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Augenkontakt: keine Daten verfügbar.

Verschlucken: keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung des Opfers

Das Sicherheitsdatenblatt, das Kennzeichnungsetikett oder die Verpackung sind dem die Hilfe leistenden medizinischen

| Aktualisierungsdatum | Ausstellungsdatum | Version | Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches | Seite |
|----------------------|-------------------|---------|---------------------------------------|---------|
| den 24.11.2014 | den 15.11.2007 | 2 | Fliesenkleber | 2 von 7 |

Personal zu zeigen.

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel:

Nichtbrennbares Produkt, geeignete Löschmittel entsprechend den brennenden Stoffen verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können der Rauch und gefährlichen Gasen wie Kohlenstoffdioxid erzeugt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Unabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die im Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführte persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Boden und Wassersysteme (Abwassersysteme, Wasserspeicher etc.) vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ansaugen oder mechanisch sammeln, als Absorptionsmittel können Sie den Sand verwenden. In einen gekennzeichneten Behälter zur Entsorgung bringen. Verschmutzte Oberfläche mit Wasser abspülen. Gemäß nationalen Vorschriften beseitigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND IHRE LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Einatmen von Dämpfen und Aerosolen vermeiden. Entsprechend gelüftete Räume verwenden. Während der Handhabung des Produktes nicht trinken und nicht essen. Den Regeln der Körperpflege folgen, persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist in den dicht verschlossenen Verpackungen bei Temperaturen von +5 bis +30°C zu lagern

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Höchstgehalt: 10 mg/m³ für Calciumcarbonat (Einatmungsfraktion)

Kurzzeitgrenzwert: nicht zutreffend

Höchstgrenzwert: nicht zutreffend

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die maximal zulässige Konzentration und Intensität der gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz (ABl. 2014 Pos. 817)

DNEL-Wert: keine Daten verfügbar

PNEC-Wert: keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

| Aktualisierungsdatum | Ausstellungsdatum | Version | Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches | Seite |
|----------------------|-------------------|---------|---------------------------------------|---------|
| den 24.11.2014 | den 15.11.2007 | 2 | Fliesenkleber | 3 von 7 |

Eine ausreichende Belüftung der Räume verwenden. Empfohlenes Superfusionsgerät.

Augen-/Gesichtsschutz:

Bei Risiko der Augenverschmutzung ist die belüftete Schutzbrille (Antibeslag) oder Sicherheitsbrille mit Seitenschutz zu verwenden.

Hautschutz:

Nicht erforderlich. Die Arbeitsschutzkleidung kann verwendet werden.

Handschutz:

Nicht erforderlich. Die Handschuhe können verwendet werden.

Atemschutz:

Nicht erforderlich.

Thermische Gefahren:

Keine bekannt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- a) Erscheinungsbild : Dichte Masse
- b) Geruch : produktspezifisch
- c) Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar
- d) pH : ca. 7÷9
- e) Schmelz-/Gefrierpunkt : ca. 0°C
- f) Siedebeginn und Siedebereich : ca. 100°C
- g) Zündtemperatur : nicht zutreffend
- h) Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar
- i) Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : nicht zutreffend
- j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen : nicht zutreffend
- k) Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
- l) Damfdichte : Keine Daten verfügbar
- m) Dichte : 1,0÷2 g/cm³
- n) Löslichkeit : Produkt in Wasser löslich
- o) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/ Wasser : Keine Daten verfügbar
- p) Selbstentzündungstemperatur : Nicht zutreffend
- q) Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
- r) Viskosität : 80000-200000 mPas
- s) Explosionsfähigkeit : Nicht zutreffend
- t) Oxidierende Eigenschaften : Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Informationen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Gemisch ist nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

| Aktualisierungsdatum | Ausstellungsdatum | Version | Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches | Seite |
|----------------------|-------------------|---------|---------------------------------------|---------|
| den 24.11.2014 | den 15.11.2007 | 2 | Fliesenkleber | 4 von 7 |

Metalle (kann Korrosion verursachen); Säuren (reagiert mit Säuren zu CO₂) bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

ABSCHNITT 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz- oder Reizwirkung auf die Haut:

Das Produkt enthält Reaktionsgemisch aus: 5-Chloro-2-Methyl-4-Isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-Isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kanzerogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:

Aquatische Umwelt / Niederschlag / Landumgebung:

Keine Daten für das Gemisch.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen über die Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die nicht den Kriterien für PBT, vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung über die in den Vorschriften festgesetzten Konzentrationen entsprechen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Es darf nicht zusammen mit Haushaltsabfällen entsorgt werden und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Die Abfälle sollten jedes Mal (verwertet oder beseitigt werden) nach Maßgabe der geltenden nationalen Vorschriften über die Abfälle behandelt werden.

| Aktualisierungsdatum | Ausstellungsdatum | Version | Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches | Seite |
|----------------------|-------------------|---------|---------------------------------------|---------|
| den 24.11.2014 | den 15.11.2007 | 2 | Fliesenkleber | 5 von 7 |

Abfallschlüssel:

08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten.

Verpackungen, die Verpackungsabfälle bilden, unterliegen der Beseitigung und/oder der Verwertung durch den Besitzer der Abfälle nach Maßgabe der geltenden nationalen Vorschriften über die Abfälle.

Abfallschlüssel für Verpackungen:

15 01 02 Kunststoffverpackungen

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über die Abfälle (Amtsblatt von 2013, Nr. 0, Pos. 21, in seiner geänderten Fassung).

Das Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Amtsblatt von 2013 Pos. 888).

Verordnung des Ministers für Umwelt vom 27. September 2001 über den Abfallkatalog (Amtsblatt Nr. 112, Pos. 1206, in seiner geänderten Fassung).

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

| | |
|--|--|
| 14.1. UN-Nummer | Nicht zutreffend |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Nicht zutreffend |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | Nicht zutreffend |
| 14.4. Verpackungsgruppe | Nicht zutreffend |
| 14.5. Umweltgefahren | Das Produkt ist nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft. |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Nicht zutreffend |
| 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code | Nicht zutreffend |

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff und das Gemisch

Gesetz 25. Februar 2011 über die chemischen Stoffe und ihre Gemische (Amtsblatt von 2011, Nr. 63, Pos. 322, in seiner geänderten Fassung).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und über die Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Berichtigung zum Amtsblatt L 136 vom 29.05.2007, in seiner geänderten Fassung).

Verordnung (EG) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung hinsichtlich chemischer Stoffe (REACH) (Amtsblatt L 133 vom 31.05.2010)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt L 353 vom 31.12.2008, in seiner geänderten Fassung).

Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen für persönliche Schutzausrüstung (Amtsblatt von 2005 Nr 259, Pos. 2173)

Verordnung des Ministers für Gesundheit und Soziales vom 30. Mai 1996 über medizinische Untersuchungen von Mitarbeitern, Gesundheitsvorsorge und ärztliche Bescheinigungen für die im Arbeitsgesetzbuch genannten Zwecke (Amtsblatt von 1996 Nr. 69, Pos. 332, in seiner geänderten Fassung)

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 27. Juli 2004 über Schulungen auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Amtsblatt 2004.180.1860, in seiner geänderter Fassung)

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 über allgemeine Vorschriften auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Amtsblatt von 1997 Nr. 1650, in seiner geänderter Fassung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt. Die Einstufung wurde auf der Grundlage der Daten für die Komponenten des Gemisches durchgeführt.

ABSCHNITT 16. WEITERE INFORMATIONEN

Die Änderungen wurden durch die Aktualisierung eingeführt:

Anpassung an die Anforderungen der Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 453/2010.

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme:

| Aktualisierungsdatum | Ausstellungsdatum | Version | Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches | Seite |
|----------------------|-------------------|---------|---------------------------------------|---------|
| den 24.11.2014 | den 15.11.2007 | 2 | Fliesenkleber | 6 von 7 |

| | |
|-------|--|
| ZHK | zulässige Höchstkonzentration |
| ZKZHK | zulässige Kurzzeithöchstkonzentration |
| ZKZGW | zulässiger Kurzzeitgrenzwert |
| DNEL | Abgeleitete (berechnete) Ebene, die keine Änderungen verursacht (Derived No Effect Level) |
| PNEC | vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (Predicted No Effect Concentration) |
| vPvB | (Stoff) Sehr persistenter und stark bioakkumulierender Stoff |
| PBT | (Stoff) Persistenter, bioakkumulierender und toxischer Stoff |
| LD50 | Dosis, die für 50% der Versuchstiere tödlich wirkt |
| LC50 | Konzentration, die für 50% der Versuchstiere tödlich wirkt |
| EC50 | Konzentration, die zu einer 50%igen Abnahme entweder des Wachstums oder der Wachstumsrate führt |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |

Verweise und Datenquellen

Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe Die auf der ECHA-Website veröffentlichten Informationen - registrierte Stoffe.

Liste der H- und EUH-Sätze, die nicht in vollem Umfang in den Abschnitten 2 - 15 des Sicherheitsblattes gegeben worden sind:

Nicht zutreffend

Liste der P-Sätze, die nicht in vollem Umfang in den Abschnitten 2 - 15 des Sicherheitsblattes gegeben worden sind:

Nicht zutreffend

Das Blatt wurde auf der Grundlage der vom Hersteller gelieferten Daten, der zum Zeitpunkt der Anfertigung des Blattes geltenden nationalen Rechtsvorschriften und vorhandener Kenntnisse vorbereitet. Die im Blatt enthaltenen Informationen gelten ausschließlich als Hilfe zur sicheren Verwendung sowie auch bei Transport, Verteilung und Lagerung. Das Blatt ist kein Qualitätszertifikat des Produkts. Die im Blatt enthaltenen Informationen beziehen sich nur auf dieses Produkt und dürfen nicht auf ähnliche Produkte übertragen werden.

| Aktualisierungsdatum | Ausstellungsdatum | Version | Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches | Seite |
|----------------------|-------------------|---------|---------------------------------------|---------|
| den 24.11.2014 | den 15.11.2007 | 2 | Fliesenkleber | 7 von 7 |